



## KURZ UND BÜNDIG – Nr. 15/2022

02.11.2022

### INFORMATIONSPFLICHT AN DIE MITARBEITER

**MITTEILUNG DER  
INFORMATIONEN ZUM  
ARBEITSVERHÄLTNIS**  
*ges.vertretende Verordnung Nr.  
104/2022*



Mit dieser Verordnung wurde eine EU-Richtlinie umgesetzt: dadurch müssen bei Beginn des Arbeitsverhältnisses dem **Mitarbeiter mehr Informationen als bisher schriftlich oder elektronisch mitgeteilt** werden, wie z.B.

- ✓ bezahlte Freistellungen, auf die der Mitarbeiter Anspruch hat
- ✓ Organisation der normalen Arbeitszeit, Regelung der Überstunden und deren Entlohnung
- ✓ Vorgesehene Prozedur bei Entlassung und Kündigung

**Wichtig: Jede Änderung einer Angabe muss innerhalb des ersten Tages schriftlich mitgeteilt werden!**

Für Angaben, die nicht ausdrücklich im Vertrag angeführt sind, kann weiterhin auf den jeweiligen Kollektivvertrag verwiesen werden, allerdings muss dieser dem Arbeitnehmer übergeben werden oder er muss für den Mitarbeiter einsehbar sein. Das Gesetz sieht für diesen Zweck die Möglichkeit vor, auf das **nationale Archiv der Kollektivverträge zu verweisen**, welches nun erstellt worden und online einsehbar ist.

Um den neuen Verpflichtungen nachzukommen, werden wir Ihnen in Zukunft **zusammen mit den Arbeitsverträgen auch das entsprechende Informationsschreiben beilegen** bzw. können wir jenen Firmen, die die Arbeitsverträge selbst vorbereiten eine Vorlage geben.

Bitte händigen Sie deshalb in Zukunft die gesamten Unterlagen bei Eintritt aus und lassen sich den Empfang durch die Unterschriften im Vertrag und Informationsschreiben bestätigen. Das Nichtaushändigen kann bei einer Kontrolle mit einer Verwaltungsstrafe geahndet werden.

Für Fragen können Sie sich gerne an Ihren Sachbearbeiter wenden.